

Software Lizenzbedingungen für die kostenlose Überlassung von Software zu zeitlich begrenzten Testzwecken

Die nachfolgenden Software Lizenzbedingungen für die kostenlose Überlassung von Software zu zeitlich begrenzten Testzwecken (im Folgenden: „**Testlizenz-Bedingungen**“) gelten für die Gewährung einer kostenlosen Software Lizenz für die Nutzung von Software für Testzwecke für einen begrenzten Testzeitraum (im Folgenden: „**Testlizenz**“) durch Robert Bosch Manufacturing Solutions GmbH, BCI – Bosch Connected Industry, Wernerstr. 51,70469 Stuttgart (im Folgenden: „**Bosch**“ oder „**Lizenzgeber**“) an einen Kunden. Der Kunde und Bosch werden nachfolgend einzeln als „Partei“ oder gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet. Sofern Bosch eine kostenlose Lizenz für Software gewährt, die dauerhaft und nicht nur zu Testzwecken überlassen wird, gelten die „Freeware Lizenzbedingungen“. Sofern Bosch eine Lizenz gewährt für Software, die entgeltlich für einen zeitlich unbegrenzten Zeitraum überlassen wird gelten die „Software Lizenzbedingungen“. Sofern Bosch eine Lizenz für Software as a Service („SaaS“) Lösungen gegen Zahlung eines Entgelts gewährt, gewährt Bosch eine auf den Vertragszeitraum zeitlich begrenzte SaaS Lizenz für die die „SaaS Lizenzbedingungen“ gelten.

1. Anwendungsbereich, Vorrang von Lizenzen für Open Source Software

- 1.1. Bosch lizenziert dem Kunden die Nutzung der Software ausschließlich aufgrund dieser Testlizenz sowie des vorrangigen Einzelvertrages, wobei dieser Einzelvertrag die vertragliche Abrede zwischen dem Kunden und Bosch über die Gewährung der Testlizenz für die Software beinhaltet (z.B. auf Basis eines Angebots, einer Bestellbestätigung oder einer Online Bestellung) (im Folgenden: „**Vertrag**“) - wobei die möglicherweise enthaltene/mitgelieferte Free and Open Source Software (im Folgenden: „Open Source Software“ bzw. „**OSS**“) OSS-Lizenzen (im Folgenden: „**OSS-Lizenzen**“) unterliegt, die **vorrangig** vor dieser Testlizenz gelten. Der Quellcode (Source Code) ist vorbehaltlich Ziffer 2.2 nicht Vertragsgegenstand. Unter dem Begriff „**Quellcode**“ oder „**Source Code**“ ist ein Programmcode in Form eines in der Informatik für Menschen lesbaren, in einer Programmiersprache geschriebenen Texts eines Computerprogramms zu verstehen, der vom Kunden nicht verändert werden kann.
- 1.2. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Bosch ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Bosch auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor dieser Testlizenz. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung

von Bosch maßgebend.

- 1.4. Angebote des Lizenzgebers sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.
- 1.5. Der Vertrag kommt mit Abschluss einer Vereinbarung, mit Zugang einer Auftragsbestätigung durch den Lizenzgeber bzw. bei Zurverfügungstellung des Lizenzschlüssels zustande, je nachdem, was zuerst eintritt. Lieferfristen sind unverbindlich.

2. Software

- 2.1. Gegenstand dieser Testlizenz ist die Software, die im Vertrag und in den Anhängen zu diesem Vertrag (z. B. in der Leistungsbeschreibung) beschrieben ist und die Bosch dem Kunden unentgeltlich, zeitlich befristet ausschließlich zu Testzwecken überlässt (im Folgenden: „**Software**“). Die Software besteht aus dem ausführbaren Programmcode und der zugehörigen Dokumentation in elektronischer Form.
- 2.2. Die Software kann OSS enthalten. Die in der Software enthaltene OSS unterliegt OSS-Lizenzen. Gemäß diesen OSS-Lizenzen muss Bosch deren Bedingungen an den Kunden weitergeben und der Kunde hat diese Bedingungen einzuhalten und die betreffenden Pflichten zu erfüllen, wenn er die OSS in einer anderen Art und Weise nutzt, als sie lediglich zu installieren und intern auf Ihren Maschinen ablaufen zu lassen, beispielsweise dadurch, dass er über die Software weiter verfügt, wie durch den Vertrieb, Verkauf oder durch andere Weitergabe an Dritte. Die Rechte gemäß den OSS-Lizenzen werden dem Kunden eingeräumt, und falls der Kunde ein

Software Lizenzbedingungen für die kostenlose Überlassung von Software zu zeitlich begrenzten Testzwecken

Exemplar des Produkts an Dritte weitergibt, gelten die Bedingungen der jeweiligen OSS-Lizenzen für den Vertrieb etwa darin enthaltener OSS (in manchen Fällen räumt die OSS-Lizenz dem Dritten eine direkte Lizenz vom Autor/Lizenzgeber der OSS ein). Bei vielen OSS-Lizenzen kann Bosch dem Kunden diese Rechte nicht selbst einräumen, und Bosch kann diese Rechte auch nicht für den Kunden erlangen. Der Kunde muss, sei es ausdrücklich oder konkludent durch Vervielfältigen, Verändern oder Verbreiten der OSS, die anwendbaren OSS-Lizenzen akzeptieren und die Verantwortung dafür übernehmen, dass er diese beachtet. Außerdem muss der Kunde zustimmen, dass Updates oder neue Versionen der Produktsoftware andere oder zusätzliche OSS oder Änderungen bei den OSS-Lizenzen enthalten können. BOSCH wird bei der Lieferung der Updates über diese Tatsache sowie gegebenenfalls über zusätzliche oder geänderte OSS-Lizenzen informieren. Bosch wird dem Kunden die OSS-Komponenten einschließlich der zugehörigen OSS Lizenzen, die in der Software genutzt werden, auf Anfrage des Kunden zur Verfügung stellen. Für den Fall, dass der Kunde Bosch Software zur Integration in die Arbeitsergebnisse zur Verfügung stellt, gestattet der Kunde Bosch hiermit, die Software zu analysieren, um den darin enthaltenen OSS-Inhalt zu überprüfen. Dies schmälert jedoch nicht die Verantwortung des Kunden, Bosch das gesamte Material gemäß den für die Software geltenden OSS-Lizenzen zur Verfügung zu stellen.

- 2.3. Bosch wird dem Kunden die notwendigen Anmeldeinformationen (URL, Benutzer-IDs und die Anzahl der Benutzerpasswörter, die für den Zugriff auf die Software erforderlich sind) die für den Zugang zu und für die Nutzung der Software erforderlich sind, zur Verfügung stellen. Der Kunde muss die Benutzerpasswörter unverzüglich in Benutzerpasswörter ändern, die je nach Einzelfall, nur der Kunde bzw. der Nutzer des Kunden kennt und diese vertraulich behandeln. Bosch ist für Konsequenzen eines Missbrauchs der Benutzerpasswörter nicht verantwortlich.
- 2.4. Sofern mit der Software auch Softwareprodukte von Drittanbietern bereitgestellt werden, dürfen diese ausschließlich in Verbindung mit der Software genutzt werden.
- 2.5. Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Software technisch gegen eine unberechtigte Nutzung abzusichern, z.B. durch Programmsperren. Der Kunde darf derartige Schutzvorkehrungen der Software nicht entfernen oder umgehen. Zur Aktivierung der Software nach Installation und bei einem Wechsel der Soft- und Hardwareumgebung kann

die Beantragung eines Lizenzschlüssels erforderlich sein

3. Nutzungsrechte

- 3.1. Der Kunde erhält beginnend mit dem Tag der Bereitstellung der Software das nicht ausschließliche, zeitlich beschränkte, nicht unterlizenzierbare, nicht übertragbare Recht, die Software, der nachfolgenden Regelungen sowie der im Vertrag vereinbarten Regelungen zu nutzen. Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der Software, das Laden in den Arbeitsspeicher, sowie den **bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Kunden, d.h. ausschließlich für nicht produktive Zwecke (z.B. auf Test- und Entwicklungsumgebungen) zu den vereinbarten Testzwecken und nur in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Dokumentation. Jegliche mit der Software, für die Bosch dem Kunden eine Testlizenz gewährt hat, generierten Daten und Ergebnisse darf der Kunde ebenfalls nicht produktiv bzw. kommerziell nutzen.** Die Testlizenz zur Testnutzung ist nur in den vereinbarten Bestimmungsländern gestattet, für die die Testlizenz gewährt wurde. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung ist dies das Land, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat. Für die Nutzung der Software außerhalb Deutschlands gelten unter Umständen aufgrund nationaler oder internationaler Gesetzgebung bestimmte Einschränkungen und Beschränkungen. Der Kunde ist verpflichtet, in dem Land, in dem der Kunde die Software nutzt, sämtliche anwendbaren nationalen und internationalen Rechtsvorschriften einzuhalten.
- 3.2. Der Kunde darf die Software nur für seine eigenen Geschäftszwecke und für Geschäftszwecke von Unternehmen einsetzen, die mit ihm im Sinne des § 15 AktG verbunden sind (im Folgenden: „Konzernunternehmen“). Insbesondere (i) das vorübergehende Zurverfügungstellen der Software (z. B. als Application Service Providing, Software as a Service oder Cloud Service) für andere als Konzernunternehmen oder (ii) die Nutzung der Software zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Kunden oder seiner Konzernunternehmen sind, sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers erlaubt. Die gewerbliche Weitervermietung ist generell untersagt.
- 3.3. Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Kunde darf von der Software Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu

Software Lizenzbedingungen für die kostenlose Überlassung von Software zu zeitlich begrenzten Testzwecken

- versehen.
- 3.4. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Bosch ist der Kunde nicht berechtigt, die Software zu ändern oder zu modifizieren. Im Falle der Gewährung der Zustimmung zu Maßnahmen nach Ziffer 3.4 Satz 1 darf der Kunde für diese Maßnahmen keine Dritten beauftragen, die Wettbewerber des Lizenzgebers sind, es sei denn, dass er nachweist, dass die Gefahr der Preisgabe wichtiger Geschäftsgeheimnisse des Lizenzgebers (insbesondere von Funktionen und Design der Software) ausgeschlossen ist. „**Geschäftsgeheimnisse**“ sind Informationen gem. § 2 Nr. 1 GeschGehG.
 - 3.5. Des Weiteren darf der Kunde die Software nicht übersetzen, keine daraus abgeleiteten Werke erstellen und die Urheberrechtszeichen, Marken sowie die sonstigen Merkmale, die zur Identifikation der Software dienen, nicht löschen.
 - 3.6. Die Gewährung der Lizenz steht unter dem Vorbehalt, dass der Kunde die Pflichten aus Ziffer 8.7 einhält.
 - 3.7. Alle weiteren Rechte an der Software verbleiben beim Lizenzgeber, dies gilt insbesondere für das Recht, die Software zu geschäftlichen Zwecken zu nutzen, weitere Kopien der Software zu erstellen, Änderungen an der Software vorzunehmen, die Software zu vertreiben, zu verkaufen oder anzubieten und / oder die Software für andere als die vertraglich vereinbarten Testzwecke zu verwenden, für die dem Kunden die Testlizenz ursprünglich gewährt wurde. Sämtliche Rechte an der Marke, den Geschäftsgeheimnissen (wie in Ziffer 3.4 definiert), dem Marken- bzw. Handelsname und allen Schutzrechten Dritter (wie in Ziffer 7.1 definiert) an der Software verbleiben ebenfalls bei Bosch.
 - 3.8. Der Kunde ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Bosch nicht zur Abtretung, Übertragung oder Unterlizenzierung berechtigt.
 - 3.9. Bosch ist berechtigt, dem Kunden die Nutzung der Software zu untersagen, falls der Kunde gegen die vorliegenden Testlizenz-Bedingungen verstößt.
 - 3.10. Bosch behält sich vor, die Software jederzeit an geänderte technische Bedingungen oder im Hinblick auf Weiterentwicklungen oder des technischen Fortschritts anzupassen.
 - 3.11. Bosch ist auch berechtigt zu prüfen, ob die Software in Übereinstimmung mit den eingeräumten Nutzungsrechten genutzt wird. Zu diesem Zweck darf er vom Kunden Auskunft verlangen, insbesondere über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Software, sowie Einsicht in die Bücher und Schriften, sowie die Hard- und Software des Kunden nehmen, soweit sich hieraus Angaben über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Software ergeben. Bosch ist hierfür zu den üblichen Geschäftszeiten nach einer Ankündigungsfrist von mindestens 2 Wochen Zutritt zu den Geschäftsräumen des Kunden zu gewähren. Der Kunde wird in zumutbarem Umfang dafür sorgen, dass die Überprüfung durch Bosch stattfinden kann und bei der Überprüfung mitwirken. Bosch wird alle bei der Überprüfung zur Kenntnis gelangten Informationen nur für die Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Lizenznutzung verwenden. Der Kunde kann verlangen, dass die Überprüfung vor Ort durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Beauftragten von Bosch erfolgt. Die Kosten der Überprüfung werden durch von Bosch getragen, es sei denn, die Überprüfung ergibt, dass der Kunde die Software über den vereinbarten Umfang hinaus nutzt oder genutzt hat (Lizenzunterdeckung). In diesem Fall trägt der Kunde die Kosten des Audits. Im Falle einer Lizenzunterdeckung ist der Kunde darüber hinaus verpflichtet, die fehlenden Rechte zu den auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Audits allgemein gültigen Listenpreise für vergleichbare Leistungen zuzüglich eines pauschalierten Schadenersatzanspruches von 10 % des Wertes der Lizenzunterdeckung zu erwerben.
- #### 4. Bereitstellung der Software, Verbot der Weitergabe an Dritte
- 4.1. Die Software wird mangels abweichender Vereinbarung in der bei Auslieferung aktuellen Version geliefert. Die Lieferung und der Gefahrübergang der Software erfolgt nach Wahl des Lizenzgebers entweder durch Übergabe eines üblichen Datenträgers an den Kunden oder durch Bereitstellung der Software als Download und Übermittlung der für den Download erforderlichen Informationen oder – nur sofern dies zwischen den Parteien explizit vereinbart ist – durch Installation der Software durch den Lizenzgeber.
 - 4.2. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich abweichend vereinbart, erfolgen die Lieferungen des Lizenzgebers, die eine physische Übergabe eines Gegenstands (z.B. eines Datenträgers) erfordern, “FCA Versandstelle des liefernden Werks / Lagers des Lizenzgebers” (Incoterms® 2020). In jedem Fall ist der Ort des liefernden Werks / Lagers des Lizenzgebers auch der Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen.
 - 4.3. Bereitstellung mittels SaaS

Software Lizenzbedingungen für die kostenlose Überlassung von Software zu zeitlich begrenzten Testzwecken

- a) Soweit dem Kunden die Software als „**Software as a Service**“ bzw. „**SaaS**“ überlassen wird, erhält der Kunde mangels abweichender Vereinbarung ab dem vereinbarten Zeitpunkt einen lesenden Zugriff auf die Softwareumgebung, in der die jeweils aktuelle Version der Software installiert ist. Der Zugriff des Kunden auf die Software erfolgt über das Internet. Hinsichtlich der notwendigen Anmeldeinformationen und der Benutzerpasswörter ist Ziffer 2.3 zu beachten.
- b) Erhält der Kunde im Einzelfall zusätzlich schreibenden Zugriff auf die Softwareumgebung, in der die Software installiert ist, stellt Bosch zusätzlich nach eigenem Ermessen Speicherplatz zur Verfügung. Der Speicherplatz dient ausschließlich zum Test der Software nach Maßgabe von Ziffer 3. Nach Ablauf der Nutzungsdauer ist Bosch zur Löschung aller vom Kunden erzeugter Daten berechtigt. An im Rahmen der Nutzung der Software durch den Kunden erzeugten Daten stehen alle Rechte Bosch zu. Der Kunde ist nur zur Nutzung dieser Daten nach Maßgabe von Ziffer 3 berechtigt.
- c) Der Zugriff auf die Software im Rahmen des SaaS kann von Bosch jederzeit eingeschränkt oder auch eingestellt werden. Bosch schuldet keine durchgehende Verfügbarkeit der Software und keine ausdrücklich zugesagten oder angemessenen Antwort- oder Reaktionszeiten der Software.
- 4.4. Der Kunde darf die Software einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Software und unter den Voraussetzungen der nachfolgenden Ziffer 4.5 überlassen (im Folgenden: **"Weitergabe"**).
- 4.5. Die Weitergabe der Software bedarf der schriftlichen Zustimmung des Lizenzgebers. Dieser erteilt die Zustimmung, wenn (i) der Kunde dem Lizenzgeber schriftlich versichert, dass er alle Originalkopien der Software dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat, und (ii) der Dritte schriftlich sein Einverständnis gegenüber dem Lizenzgeber mit den hier vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen erklärt.
- 4.6. Gibt der Kunde Datenträger, Speicher oder sonstige Hardware, auf denen Software (ganz oder teilweise, unverändert oder umgearbeitet) gespeichert ist, an Dritte weiter, (i) ohne dass eine Weitergabe der Software oder solcher Medien vorliegt oder (ii) ohne dass der Kunde das Eigentum und / oder gibt er den Besitz an der Software bzw. diesen Medien aufgibt, muss der Kunde sicherstellen, dass die gespeicherte Software vor dieser Übertragung vollständig und dauerhaft gelöscht wird, es sei denn, er hat mit dem Lizenzgeber eine anderweitige Vereinbarung getroffen.
- 4.7. Endet das Nutzungsrecht des Kunden (z.B. durch Rücktritt vom Vertrag, durch Ersatzlieferung für die Software oder Ende des Testzeitraums) muss der Kunde sämtliche Kopien der Software (im Falle einer Ersatzlieferung für die Software bezieht sich dies nur die vorhergehenden Softwareversionen) löschen und dem Lizenzgeber dies auf Nachfrage schriftlich bestätigen.
- ## 5. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden
- 5.1. Der Kunde trägt sämtliche anfallenden Steuern, die ggf. im Zusammenhang mit der Überlassung und Nutzung der Software entstehen.
- 5.2. Der Kunde trägt das Risiko, dass die Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht; über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch den Lizenzgeber bzw. durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.
- 5.3. Die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer für die Nutzung der Software ausreichend dimensionierten Hard- und Softwareumgebung (im Folgenden: **„IT-Infrastruktur“**) sowie der Betrieb und die Pflege dieser IT-Infrastruktur liegen in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Der Kunde testet die Software vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden IT Infrastruktur. Dies gilt auch für Software, die der Kunde vom Lizenzgeber im Rahmen eines freiwilligen Ersatzes oder einer freiwilligen Reparaturmaßnahme, einer Wartung, aus Kulanz oder aus sonstigen Gründen erhält.
- 5.4. Der Kunde muss die vom Lizenzgeber für den Betrieb der Software gegebenen Hinweise beachten; er wird sich in regelmäßigen Abständen (i) auf den über das Internet unter www.bosch-connected-industry.com zugänglichen Webseiten oder (ii) sofern im Vertrag eine andere Webseite genannt ist, über die dort genannte Webseite oder (iii) sofern im Vertrag eine andere Informationsquelle genannt ist, über diese Informationsquelle oder (iv) mittels anderen Informationen, die der Lizenzgeber dem Kunden zusendet oder die der Lizenzgeber dem Kunden auf andere Weise mitteilt und zur Verfügung stellt (z. B. per E-Mail) über aktuelle Hinweise informieren und diese

Software Lizenzbedingungen für die kostenlose Überlassung von Software zu zeitlich begrenzten Testzwecken

- beim Betrieb berücksichtigen.
- Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 5.5. Der Kunde hat dem Lizenzgeber Zugriff auf die Software zu gewähren, um Störungen oder Fehler zu finden und zu korrigieren; der Zugriff kann nach Ermessen des Lizenzgebers direkt und/oder über einen Fernzugriff erfolgen. Unter dem Begriff „**Fehler**“ ist ein Fehlverhalten der Software, das durch einen Mangel in der Programmierung der Software (z.B. semantischer Fehler, logischer Fehler) entsteht und das nur durch einen Eingriff in den Quellcode der Software behoben werden kann. Unter dem Begriff „**Störung**“ ist ein Ereignis zu verstehen, das nicht zum standardmäßigen Betrieb der Software gehört und das tatsächlich oder potenziell eine Unterbrechung dieser Software oder eine Minderung der vereinbarten Qualität oder durch mangelhafte Einstellung des Systems verursacht und das den Kunden beeinträchtigt, eine Funktion der Software so zu nutzen, wie sie in der Dokumentation der Software beschrieben ist, wie z.B. fehlgeschlagene API Anforderungen. Diese Störung kann von Bosch oder vom Kunden verursacht worden sein. Falls die Störung durch einen Mangel in der Programmierung der Software durch Bosch entsteht, der nur durch einen Eingriff in den Quellcode der Software behoben werden kann, handelt es sich um einen Fehler, zur Definition des Begriffs Fehler siehe dort.
- 5.6. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse). Soweit der Kunde nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, darf der Lizenzgeber davon ausgehen, dass alle Daten des Kunden, mit denen er in Berührung kommen kann, gesichert sind.
- 5.7. Kennzeichnungen der Software, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder ähnliches dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.
- 5.8. Sofern eine Installation der Software erforderlich ist, ist der Kunde für die Installation der Software selbst zuständig. Auf Wunsch des Kunden kann der Lizenzgeber die Installation gegen eine gesondert zu vereinbarende Vergütung übernehmen.
- 5.9. Der Kunde verpflichtet sich, die mit der Software während der Testnutzung generierten Ergebnisse zu überprüfen und Bosch über mögliche Störungen oder Fehler der Software unverzüglich zu informieren. Dabei sind vom Kunden auf Anfrage von Bosch alle notwendigen
- 5.10. Der Kunde trägt sämtliche Kosten und zusätzliche Aufwendungen des Lizenzgebers, einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne, die sich aus einer Verletzung der vorstehenden Mitwirkungs- und Informationspflichten ergeben. Für derartige zusätzliche Kosten und Aufwendungen aufgrund von zusätzlichen Leistungen ist der Lizenzgeber berechtigt, angemessene externe Stundensätze zu Grunde zu legen.
- 5.11. Der Kunde hat dem Lizenzgeber Zugriff auf die Software zu gewähren, um Fehler zu finden und zu korrigieren; der Zugriff kann nach Ermessen des Lizenzgebers direkt und/oder über einen Fernzugriff erfolgen.
- 5.12. Für die Nutzung der Software außerhalb Deutschlands gelten unter Umständen nach nationaler und internationaler Gesetzgebung bestimmte Einschränkungen. Der Kunde ist verpflichtet, alle diesbezüglichen nationalen oder internationalen gesetzlichen Regelungen und Vorschriften in dem Land einzuhalten, in dem er die Software nutzt.
- 5.13. Der Kunde trägt außerdem die Kosten für sämtliche Steuern, Zollgebühren oder Abgaben, die ggf. im Zusammenhang mit der Nutzung der Software entstehen.
- ## 6. Gewährleistung, Haftung
- 6.1. Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel, außer in Fällen, in denen der Lizenzgeber den jeweiligen Sach- oder Rechtsmangel arglistig verschwiegen hat.
- 6.2. Der Lizenzgeber übernimmt – gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, Delikt, Freistellung oder jede andere gesetzliche Grundlage) – keine Haftung auf Schaden- und Aufwendungsersatz, für Schäden und Aufwendungsersatz, wobei Schäden und Aufwendungen nachfolgend insgesamt als „**Schäden**“ bzw. „**Schaden**“ bezeichnet werden, die aus der Nutzung der Software resultieren, außer in Fällen von Vorsatz. Der vorstehende Haftungsausschluss umfasst auch deliktische Ansprüche oder Ansprüche aus der Verletzung von Schutz- und Verkehrspflichten. Eine etwaige Haftung auf Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen für Personenschäden sowie für Schäden im Sinne des Produkthaftungsgesetzes wird hierdurch nicht ausgeschlossen, soweit es sich hierbei um zwingendes Recht handelt.
- 6.3. Ein Mitverschulden des Kunden ist zu berücksichtigen. Der Kunde ist verpflichtet, alles in seiner Macht Stehende

- zu unternehmen, um den Schaden möglichst gering zu halten und weitere Schäden zu vermeiden.
- 6.4. Bosch haftet nicht für Steuern, andere Abgaben und daraus entstehende Schäden, für die der Kunde der Steuerpflichtige ist.
 - 6.5. Eine verschuldensunabhängige Schadenersatzhaftung des Lizenzgebers ist für Mängel, die bei Vertragsschluss schon vorlagen, ausgeschlossen.
 - 6.6. Soweit die Haftung des Lizenzgebers für Schadenersatz nach den vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Geschäftsführer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und des Verschuldens oder der persönlichen Haftung eines Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers. Hinsichtlich der Telekommunikationsdienste bleiben die Haftungsbeschränkungen nach § 44a Telekommunikationsgesetz (gültig bis 30.11.2021) bzw. § 70 Telekommunikationsgesetz (gültig ab 01.12.2021) unberührt.
 - 6.7. Vertragliche und außervertragliche Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz, die auf einem Mangel der Software oder jeglicher anderer Waren und Dienstleistungen beruhen, verjähren in zwei Jahren nach Ablieferung, soweit nicht im Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist. Im Fall von Ziffer 6.2 Satz 3 verjähren die Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz nach den gesetzlichen Vorschriften.
 - 6.8. Der Kunde ist verpflichtet, den Lizenzgeber hinsichtlich aller Schäden, Kosten und Nachteile, die Dritte gegenüber dem Lizenzgeber geltend machen zu entschädigen und ihn von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die gegenüber dem Lizenzgeber wegen der Verletzung von Rechten Dritter durch die Kundendaten des Kunden entstehen könnten oder die aufgrund einer Rechtsverletzung des Kunden im Rahmen der Nutzung der Software durch den Kunden entstehen könnten.
 - 6.9. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, dem Lizenzgeber alle Kosten zu erstatten, die aufgrund der vorstehenden Verstöße oder Verletzungen entstehen, insbesondere die Kosten für eine angemessene Rechtsverteidigung, einschließlich der gerichtlichen Kosten und Gebühren und der Anwaltskosten und vergebliche Aufwendungen. Dies gilt nicht, sofern und soweit der Kunde nachweist, dass er die vorstehende Verletzung / den vorstehenden Verstoß nicht zu vertreten hat.
- ## 7. Schutz- und Urheberrechte
- 7.1. Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter (nachfolgend „**Schutzrechte**“) ergeben, haftet der Lizenzgeber nicht, wenn der Kunde bzw. unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich kapital- oder stimmrechtsmäßig ihm gehörende Unternehmen Eigentum oder Nutzungsrechte daran haben oder hatten.
 - 7.2. Der Lizenzgeber haftet nur für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.
 - 7.3. Der Kunde muss den Lizenzgeber unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen unterrichten und dem Lizenzgeber Gelegenheit geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken. Auf Verlangen des Lizenzgebers – soweit möglich und zulässig – hat der Kunde dem Lizenzgeber die Führung von Rechtsstreitigkeiten (auch außergerichtlich) zu überlassen.
 - 7.4. Nach Wahl des Lizenzgebers ist der Lizenzgeber berechtigt, (i) für die ein Schutzrecht (vermeintlich) verletzende Software ein Nutzungsrecht zu erwirken, (ii) die Software so zu modifizieren, dass sie das Schutzrecht nicht mehr verletzt, oder (iii) die Software durch eine das Schutzrecht nicht mehr verletzende gleichartige Software zu ersetzen oder (iv) die Nutzung der kostenfreien Software zukünftig zu untersagen. Der Lizenzgeber behält sich vor, diese dem Lizenzgeber nach Maßgabe von Ziffer 7.4 Satz 1 zur Wahl stehenden Maßnahmen auch dann zu ergreifen, wenn die Schutzrechtsverletzung noch nicht rechtsgültig festgestellt oder von dem Lizenzgeber anerkannt ist.
 - 7.5. Wird dem Kunden die Nutzung der Software oder eines Teils davon aufgrund (i) der nicht anfechtbaren Entscheidung eines Gerichts oder (ii) einer einstweiligen Verfügung untersagt, so wird der der Lizenzgeber nach eigenem Ermessen entweder dem Kunden das Recht verschaffen, die Software weiter zu nutzen, die Software zu ersetzen oder zu modifizieren, um die Verletzung unter Beibehaltung der vereinbarten Funktionalitäten zu beseitigen, oder (iii), wenn die beiden vorstehend unter (i) und (ii) genannten Alternativen sich für den Lizenzgeber als unmöglich oder unzumutbare Belastung erweisen, die Rechte des

Software Lizenzbedingungen für die kostenlose Überlassung von Software zu zeitlich begrenzten Testzwecken

Kunden an der kostenlosen Software schriftlich zu kündigen. Da die Software kostenlos gewährt wird, ist der Lizenzgeber in keinem Fall zur Zahlung eines Ausgleichs für die Nutzungsentziehung verpflichtet. Soweit für den Kunden zumutbar, ist der Rücktritt vom Vertrag insoweit begrenzt, als dies zur Verhinderung der Rechtsverletzung erforderlich ist.

- 7.6. Sofern und soweit es dem Lizenzgeber unter angemessenen Bedingungen oder innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich ist, die Software zu ersetzen oder zu modifizieren, um den Verstoß unter Beibehaltung der vereinbarten Funktionalitäten zu beseitigen, gelten die Rechte und Pflichten gemäß Ziffer 7.5 entsprechend.
- 7.7. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, (i) soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten oder verursacht hat, (ii) wenn er dem Lizenzgeber nicht in angemessenem Umfang bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützt, (iii) wenn die Software gemäß der Spezifikation oder den Anweisungen des Kunden gefertigt wurden, (iv) wenn die Verletzung des Schutzrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit einem anderen, nicht von dem Lizenzgeber stammenden oder freigegebenen Gegenstand (einschließlich Software des Kunden oder Dritter) folgt, (v) wenn die Software nicht vertragsgemäß verwendet wird, (vi) wenn die Software in einer Weise benutzt wird, die der Lizenzgeber nicht voraussehen konnte, oder (vii) wenn die Software vom Kunden oder Dritten geändert wurde. In diesen Fällen stellt der Kunde den Lizenzgeber von jeglichen Ansprüchen Dritter frei und hält den Lizenzgeber schadlos.
- 7.8. Ansprüche des Kunden auf Schaden- und Aufwandsersatz bestehen auch bei Schutzrechtsverletzungen nur nach Maßgabe der Ziffer 6. Für die Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Schutzrechtsverletzungen gilt Ziffer 6.7 entsprechend. Weitergehende als die in dieser Ziffer 7 geregelten Ansprüche des Kunden wegen der Verletzung von Schutzrechten sind ausgeschlossen.

8. Vertraulichkeit

- 8.1. „**Vertrauliche Informationen**“ im Sinne dieser Testlizenz-Bedingungen sind sämtliches Wissen und alle Informationen, z.B. auch über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-How, Geschäftsgeheimnisse (wie in Ziffer 3.4 definiert), die mitgeteilt werden können, sowie Unterlagen, Muster und einschließlich der Software (ausgenommen Open Source Software-Komponenten), unabhängig von deren Form oder Beschaffenheit, die im Zusammenhang mit dem Vertrag, der auf Basis

dieser Testlizenz-Bedingungen abgeschlossen wird, von einer Partei der anderen Partei mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden, unabhängig davon, ob sie als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht. Vertrauliche Informationen umfassen auch, aber nicht nur Informationen, die von der Partei, die die Informationen übermittelt, ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet wurden, sowie sämtliche Informationen, bei denen die Vertraulichkeit der Informationen sich aus den Umständen ihrer Bereitstellung ergibt.

- 8.2. Die Parteien haben die Vertraulichkeit aller Vertraulichen Informationen, die eine Partei im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erlangt hat oder erlangen wird zu wahren. Die empfangende Partei wird diese Vertraulichen Informationen für die Dauer der Vertragsbeziehung und einen Zeitraum von 5 Jahren nach deren Beendigung vertraulich zu behandeln. Die empfangende Partei darf diese Vertraulichen Informationen gegenüber Dritten, aus welchem Grund auch immer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei nutzen und sie weder direkt noch indirekt Dritten mündlich oder schriftlich oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, die zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet wurden, sowie Bosch Subunternehmer, die zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet wurden, gelten nicht als Dritte im Sinne von Ziffer 8.
- 8.3. Der Kunde darf Vertrauliche Informationen Dritten nicht zugänglich machen, es sei denn, dies ist für die Ausübung der dem Kunden unter dieser Lizenz eingeräumten Rechte erforderlich. Zum Schutz der Vertraulichen Informationen hat der Kunde dasselbe Maß an Sorgfalt (aber nicht weniger als ein angemessenes Maß) wie für eigene Vertrauliche Informationen von ähnlicher Wichtigkeit anzuwenden.
- 8.4. Die Geheimhaltungspflicht gemäß Ziffer 8.1 bis Ziffer 8.3 gilt nicht bzw. erlischt für Vertrauliche Informationen oder Teile davon, für die die empfangende Partei nachweist, dass
- sie dieser Partei vor dem Zeitpunkt des Empfangs dieser Vertraulichen Information rechtmäßig bekannt oder allgemein zugänglich war oder dass sie dieser Partei nach dem Zeitpunkt des Empfangs durch einen Dritten auf rechtmäßige Weise und ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt wurde; oder
 - sie vor dem Zeitpunkt des Empfangs der Vertraulichen Information der breiten Öffentlichkeit bereits bekannt oder der Öffentlichkeit allgemein zugänglich war; oder
 - sie nach dem Zeitpunkt des Empfangs der

Software Lizenzbedingungen für die kostenlose Überlassung von Software zu zeitlich begrenzten Testzwecken

- Vertraulichen Information der breiten Öffentlichkeit bekannt oder der Öffentlichkeit allgemein zugänglich wurde, ohne dass die die Vertrauliche Information empfangende Partei dafür verantwortlich ist; oder
- d) die notifizierende Partei auf ihr Recht auf Vertraulichkeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der empfangenden Partei verzichtet hat; oder
 - e) sie vom Kunden selbst entwickelt werden; oder
 - f) sie kraft Gesetzes offen gelegt werden müssen.
- 8.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, als Vertreter oder Geschäftspartner des Lizenzgebers zu handeln. Ohne vorherige Zustimmung des Lizenzgebers ist der Kunde nicht berechtigt, Vertrauliche Informationen über geplante oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit für Referenz- oder Marketingzwecke zu verwenden.
- 8.6. Der Lizenzgeber ist berechtigt, den Kunden namentlich und mit seinem Unternehmenslogo in seine Referenzliste aufzunehmen und diese Liste Dritten vorzulegen sowie zu Werbezwecken zu veröffentlichen. Der Kunde kann dieser Verwendung jederzeit für die Zukunft widersprechen. Der Lizenzgeber ist jedoch nicht verpflichtet, Werbung, die zum Zeitpunkt des Widerspruchs des Kunden bereits veröffentlicht wurde, zurückzurufen oder zu ändern.
- 8.7. Vorbehaltlich Ziffer 2.2 ist der Kunde ohne vorherige Zustimmung von Bosch nicht berechtigt, den Programmcode der Software oder Teile hiervon und / oder die überlassenen Vertraulichen Informationen oder Teile hiervon zu bearbeiten, zu verändern, rückwärts zu entwickeln (sog. „Reverse Engineering“ im Sinne der EU-Richtlinie 2016/943), zu dekompile, zu disassemblieren oder den Quellcode auf andere Weise festzustellen sowie abgeleitete Werke der Software zu erstellen, wobei zwingende urheberrechtliche Befugnisse des Kunden nach Artikel 5 und 6 der EU-Richtlinie 2009/24/EG und deren Umsetzung in deutsches Recht (Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen und Dekompilierung) unberührt bleiben. Für diese Vertraulichen Informationen behält sich die mitteilende Partei alle Rechte vor (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten wie Patenten, Gebrauchsmustern, Topographieschutzrechten etc.). Der Kunde darf mit Maßnahmen, die im Einklang mit dieser Ziffer 8.7 sind, keine Dritten beauftragen, die Wettbewerber von Bosch sind, es sei denn, er weist nach, dass die Gefahr der Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen von Bosch gem. Ziffer 8 (insbesondere von Funktionen und Design der Software) ausgeschlossen ist.
- 8.8. Jede Partei verpflichtet sich, auf Anforderung der mitteilenden Partei alle von dieser erhaltenen schriftlichen oder auf andere Weise aufgezeichneten Vertraulichen Informationen (einschließlich angefertigter Kopien) und Muster im Falle einer Beendigung der Lizenz unverzüglich an diese Partei zurückzusenden oder zu vernichten; in letzterem Fall ist die durchgeführte Vernichtung der mitteilenden Partei schriftlich zu bestätigen. Die Pflicht zur Rückgabe oder Vernichtung erstreckt sich nicht auf Kopien der erhaltenen Vertraulichen Informationen, die (i) die empfangende Partei zum Nachweis von Inhalt und Ablauf der Gespräche verwahrt oder (ii) im Rahmen routinemäßiger Datensicherungen zwingend entstehen.
- 8.9. Für personenbezogene Daten wird jede Partei die Vorschriften zum gesetzlichen Datenschutz beachten und hiernach erforderliche technische und organisatorische Schutzmaßnahmen treffen, zum Beispiel gegen unberechtigten Zugang, unberechtigte Änderung oder Weitergabe.
- ## 9. Exportkontrolle und Zoll
- 9.1. Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Vertragserfüllung unter dieser Testlizenz zu verweigern, sofern diese durch außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften (insbesondere nationale und internationale [Re-]Exportkontroll- und Zollvorschriften, einschließlich Embargos und sonstigen staatlichen Sanktionen), die – in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften – auf diesen Vertrag anwendbar sind (nachfolgend **„Außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften“**), beeinträchtigt oder untersagt werden. In diesen Fällen ist jede Partei berechtigt, diesen Vertrag im erforderlichen Umfang zu kündigen.
- 9.2. Verzögert sich die Vertragserfüllung bezüglich dieser Testlizenz aufgrund von Genehmigungs-, Bewilligungs-, oder ähnlichen Erfordernissen oder aufgrund von sonstigen Verfahren nach Außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften (nachfolgend zusammen **„Genehmigung“**), so verlängern/verschieben sich vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine entsprechend; eine Haftung des Lizenzgebers im Zusammenhang mit der Verzögerung ist ausgeschlossen. Sollte eine Genehmigung versagt oder nicht innerhalb von einem Monat ab Antragstellung erteilt werden, ist der Lizenzgeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, jedenfalls soweit die Vertragserfüllung die Genehmigung voraussetzt.
- 9.3. Die Parteien informieren sich unverzüglich nach Kenntniserlangung über Außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften, welche zu den in Ziffer 9.1 und Ziffer 9.2

Software Lizenzbedingungen für die kostenlose Überlassung von Software zu zeitlich begrenzten Testzwecken

- genannten Beschränkungen, Verboten oder Verzögerungen führen können.
- 9.4. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lizenzgeber auf sein Verlangen alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechtlicher Vorschriften erforderlich sind oder diesbezüglich von Behörden angefordert werden. Zu diesen Pflichten können insbesondere Angaben zum Endkunden, zum Bestimmungsort und zum Verwendungszweck der Software und aller anderen Güter gehören, die unter diesem Vertrag geliefert werden. Der Lizenzgeber ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Leistung zu verweigern, wenn der Kunde ihm diese Informationen und Unterlagen nicht innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung stellt.
- 9.5. Übergibt der Kunde die Software oder andere Güter, die unter diesem Vertrag geliefert werden, an einen Dritten (einschließlich verbundene Unternehmen des Kunden), verpflichtet sich der Kunde, die Außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Verstößt der Kunde gegen diese Verpflichtung, ist der Lizenzgeber berechtigt, die Vertragserfüllung zu verweigern oder diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 9.6. Die Haftung des Lizenzgebers für Schäden im Zusammenhang mit oder aufgrund der Verweigerung der Vertragserfüllung durch den Lizenzgeber oder aufgrund der Kündigung dieses Vertrages durch den Lizenzgeber gemäß den Ziffern 9.1, 9.2, 9.4 und 9.5 ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
- 9.7. Bei Lieferungen des Kunden über Zollgrenzen hinweg an den Lizenzgeber ist der Kunde verpflichtet, dem Lizenzgeber alle erforderlichen Dokumente und Informationen, wie z.B. Handelsrechnung und Lieferschein für eine vollständige und korrekte Importzollanmeldung der Lieferung, beizufügen. Bei kostenlosen Lieferungen an den Lizenzgeber ist der Kunde verpflichtet, in der Proforma-Rechnung eine Wertangabe, die einen marktüblichen Preis widerspiegelt, sowie folgenden Hinweis "For Customs Purpose Only" anzugeben. Bei der Wertermittlung sind alle Bestandteile der Ware (Hardware- und ggf. Software) zu berücksichtigen.
- 9.8. Die Softwareanwendung darf nicht für militärische oder nuklear-technische Zwecke verwendet oder zur Herstellung oder Entwicklung von Raketen, chemischen/biologischen oder nuklearen Waffen eingesetzt werden. Eine Weitergabe der Softwareanwendung an in den US- und/oder EU-Exportkontrollrechtliche Regelungen bzw.
- Außenwirtschaftliche Vorschriften bekanntgemachten verbotenen Länder und Personen ist untersagt.
- 9.9. Re-Export Verbot
- 9.9.1 Dem Kunden ist jegliche Veräußerung, Ausfuhr sowie Wiederausfuhr von Leistungen, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 jeweils gültigen Fassung fallen, direkt oder indirekt, in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation untersagt.
- 9.9.2 Der Kunde ist verpflichtet, sich nach besten Kräften zu bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz 9.9.1 nicht durch Dritte in der weiteren Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
- 9.9.3 Der Kunde ist verpflichtet, einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Absatz 9.9.1 vereiteln würden.
- 9.9.4 Verstößt der Kunde wenigstens fahrlässig gegen Ziff. 9.9.1, 9.9.2 oder 9.9.3 dieses Vertrags, berechtigt dies Bosch, weitere Lieferungen an den Kunden unverzüglich einzustellen und diesen Vertrag sowie etwaige unter diesem Vertrag geschlossene Verträge, soweit diese noch nicht vollständig durchgeführt worden sind, jederzeit zu kündigen. In diesem Fall ist keine vorherige Abmahnung erforderlich. Das gesetzliche Recht beider Parteien zur jederzeitigen Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 9.9.5 Der Kunde ist verpflichtet, Bosch unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze 9.9.1, 9.9.2 oder 9.9.3 zu informieren, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz 9.9.1 vereiteln könnten. Der Kunde stellt Bosch Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 9.9.1, 9.9.2 oder 9.9.3 innerhalb von zwei Wochen nach formlos Anforderung dieser Informationen zur Verfügung.
- 10. Laufzeit**
- 10.1. Soweit nicht abweichend im Hauptvertrag vereinbart, erhält der Kunde mit der Lieferung der Software, dem Download der Software oder mit Zugriffsmöglichkeit auf die Software im Rahmen des SaaS das Recht, die Software

für die Dauer von 30 Tagen („**Nutzungsdauer**“) zu nutzen. Bosch ist berechtigt, die Laufzeit der Software durch technische Maßnahmen wie z.B. Programmsperren, zu begrenzen.

- 10.2. Der Kunde ist verpflichtet, nach Ablauf der Nutzungsdauer sämtliche Kopien der Software einschließlich der Sicherungskopien und die überlassenen Dokumentationen zu löschen oder zu zerstören und dem Lizenzgeber dies auf Nachfrage schriftlich zu bestätigen.

11. Höhere Gewalt

- 11.1. Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten soweit einzustellen, wie diese Erfüllung unverschuldet durch die folgenden Umstände unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird: Brand, kriegerische Auseinandersetzungen, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen, Einschränkungen von Lieferungen und Leistungen durch eine Epidemie oder Pandemie, fehlerhafte oder verzögerte Lieferungen durch Subunternehmer sowie Verzögerungen durch Schäden oder Ausfall des Transportmittels aufgrund der in dieser Ziffer 11 aufgeführten Umstände, das Recht des Lizenzgebers zur Einstellung der vertraglichen Pflichten gilt auch für Arbeitskampfmaßnahmen, die den Lizenzgeber oder seine Zulieferer betreffen oder für weitere Umstände, auf die der Lizenzgeber keinen Einfluss hat (im Folgenden: „**Höhere Gewalt**“).
- 11.2. Die COVID-19-Epidemie ist für die Parteien derzeit in ihrem Verlauf und ihren Auswirkungen ebenfalls unvorhersehbar. Die Parteien gehen davon aus, dass sich in den nächsten Monaten das für den Vertrag relevante Wirtschaftsleben normalisiert, insbesondere die Wirtschaftsbeschränkungen und -einschränkungen aufgrund der COVID-19-Epidemie aufgehoben werden. Für die Parteien sind jedoch weder die Dauer, noch die weiteren Auswirkungen oder die von den betroffenen Staaten gegen diese Epidemie unternommenen Maßnahmen vorhersehbar. Vor diesem Hintergrund definieren die Parteien die COVID-19-Epidemie als einen Fall der Höheren Gewalt.
- 11.3. Der Brexit ist für die Parteien derzeit in seinem Verlauf und seinen politischen und wirtschaftlichen Auswirkungen ebenfalls unvorhersehbar. Bei durch Brexit

verursachten Ereignissen, was auch immer dies für Ereignisse sein mögen, sind für die Parteien jedoch weder die Dauer, noch die weiteren Auswirkungen oder die von den betroffenen Staaten gegen den Brexit oder wegen des Brexit unternommenen Maßnahmen vorhersehbar. Vor diesem Hintergrund definieren die Parteien Brexit-Ereignisse ebenfalls als einen Fall der Höheren Gewalt.

- 11.4. Die sich auf Höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen. Sollte es zu Störungen bei der Leistungserbringung aufgrund eines Falls Höherer Gewalt kommen, befreit dies den Leistungserbringer für die Dauer des durch Höhere Gewalt verursachten Ereignisses von der Leistungspflicht und die Fristen verlängern sich entsprechend um den Zeitraum der Dauer der Störung, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.
- 11.5. Der Lizenzgeber haftet nicht für Unmöglichkeit der Liefer- / Leistungserbringung oder für Verzögerungen, soweit diese durch Höhere Gewalt verursacht sind.
- 11.6. Ungeachtet aller in dieser Testlizenz festgelegten Auswirkungen, hat jede Partei das Recht, vom Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten, falls die Einstellung der Erfüllung des Vertrags durch Höhere Gewalt länger als einen Monat andauert.

12. Datennutzung und Datenschutz

- 12.1. Soweit die Software als SaaS zur Verfügung gestellt wird, sind ausschließlich anonyme Daten für Testzwecke zu verwenden. Der Kunde ist nicht berechtigt, im Zusammenhang mit der Nutzung der Software personenbezogene Daten (im Sinne der DSGVO) zu verarbeiten, um alle Zweifel auszuräumen, auch nicht auf dem im Rahmen des SaaS zur Verfügung gestellten Speicherplatz personenbezogene Daten zu speichern. Der Kunde stellt Bosch im Falle eines Verstoßes hiergegen von Ansprüchen Dritter frei.
- 12.2. Der Lizenzgeber ist berechtigt, alle vom Kunden im Zusammenhang mit der Software eingebrachten und erzeugten Informationen, ausgenommen personenbezogene oder unternehmensbezogene Daten, über den Vertragszweck hinaus für beliebige Zwecke wie beispielsweise statistische, analytische und interne Zwecke zu speichern, zu nutzen, zu übertragen und/ oder zu verwerten. Dieses Recht ist unbefristet und unwiderruflich.
- 12.3. Sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, beachtet der Lizenzgeber die gesetzlichen Vorschriften

Software Lizenzbedingungen für die kostenlose Überlassung von Software zu zeitlich begrenzten Testzwecken

zum Datenschutz. In diesem Fall ergeben sich die Einzelheiten über die erhobenen Daten und ihre jeweilige Verarbeitung aus der jeweiligen Datenschutzerklärung von Bosch, die Bosch dem Kunden zur Verfügung stellen wird.

13. Compliance

13.1. Der Kunde verpflichtet sich dem Grundsatz der strikten Legalität bei allen Handlungen, Maßnahmen, Verträgen und sonstigen Vorgängen.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

14.1. Für diese Testlizenz sowie für alle hiermit im Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen zwischen dem Lizenzgeber und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

14.2. Gerichtsstand ist Stuttgart (für amtsgerichtliche Verfahren das Amtsgericht in 70190 Stuttgart) oder nach Wahl des Lizenzgebers der Sitz der Betriebsstätte, die den Auftrag ausführt, wenn der Kunde,

- a) Kaufmann ist oder
- b) keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat oder
- c) nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

14.3. Der Lizenzgeber ist auch berechtigt, ein Gericht anzurufen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Kunden zuständig ist.

15. Änderung dieser Testlizenz-Bedingungen

15.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Testlizenz und der im Zusammenhang hiermit abgeschlossenen weiteren Vereinbarungen bedürfen der Schriftform (dies wird durch Brief oder E-Mail gewahrt). Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.

16. Allgemeine Bestimmungen

16.1. Der Kunde ist zum Ende der vereinbarten Nutzungsdauer bzw. in jedem anderen Fall der Vertragsbeendigung verpflichtet, sämtliche Kopien der Software einschließlich der Sicherungskopien und die überlassenen Dokumentati-

onen zu löschen oder zu zerstören und hat dem Lizenzgeber dies auf Nachfrage des Lizenzgebers schriftlich zu bestätigen.

16.2. Diese Testlizenz-Bedingungen gelten vorrangig vor den Regelungen des Hauptvertrages einschließlich seiner Anlagen, soweit im Hauptvertrag nicht ausdrücklich von diesen Testlizenz-Bedingungen abgewichen wurde. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Hauptvertrag und seinen Anlagen, gehen die Regelungen des Hauptvertrages denen der Anlagen (mit Ausnahme dieser Testlizenz-Bedingungen) vor.

16.3. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden Bosch gegenüber abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

16.4. Der Kunde ist zur Abtretung von Ansprüchen gegen den Lizenzgeber an Dritte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung vom Lizenzgeber berechtigt. § 354a HGB bleibt unberührt.

16.5. Sollte eine der Bestimmungen dieser Testlizenz und / oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit dieser Testlizenz abgeschlossen werden, ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, berührt dies die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, mit Rückwirkung eine wirksame sowie durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die inhaltlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben.

Robert Bosch Manufacturing Solutions GmbH